

3. 1. Ist ein Blankowechsel nach der Ausfüllung des Blanketts so zu behandeln, als hätte er von vornherein den ihm nachträglich gegebenen Inhalt gehabt?

2. Kann der Verjährungslauf schon vor Ausfüllung des Blanketts beginnen?

W.D. Art. 77.

V. Zivilsenat. Ur. v. 14. April 1920 i. S. R. (R.) w. B. (Befl.).  
V 426/19.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber eines von der Beklagten angenommenen Wechsels. Der Wechsel wurde von dem Aussteller Sch. an den Kläger indossiert und war nach Sicht fällig. Er trägt das Ausstellungs-

datum „Breslau, den 2. April 1905“, ist aber an diesem Tage nicht fertig ausgefüllt worden. Vielmehr ist nach der Behauptung des Klägers der Name des Ausstellers und der Sichtvermerk erst nach dem im Oktober 1917 erfolgten Tode der Frau L. auf den Wechsel gesetzt worden, weil zwischen der Beklagten und Sch. vereinbart war, daß der Wechsel erst nach dem Tode der L.'schen Eheleute, von denen die Beklagte eine Erbschaft zu erwarten hatte, durch Einrückung des Sichtvermerks fällig gemacht werden sollte.

Der Wechsel wurde am 8. Januar 1918 der Beklagten zur Zahlung vorgelegt, von ihr aber nicht eingelöst. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Zahlung des Wechselbetrags. Die Beklagte setzte dem Klagenanspruch neben anderen Einwendungen die Einrede der Verjährung entgegen. Das Landgericht erkannte auf mehrere Eide für den Kläger. Das Berufungsgericht wies die Klage mit Rücksicht auf die Vorschriften der Art. 31, 77 W.D. ab. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, daß der Wechsel nach Ausfüllung des Wechselblanketts so zu behandeln war, als wenn er von vornherein die ihm gegebene Gestalt gehabt hätte. Dann aber stellt er sich, ohne daß es auf die Zeit der wechselfähigen Fertigstellung ankommt, als ein am 2. April 1905 ausgestellter Sichtwechsel dar, der mangels einer aus dem Wechsel ersichtlichen Abrede über die Dauer der Präsentationsfrist binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, also bis zum 2. April 1907, vorzulegen war (Art. 31 W.D.), und mit dem Ablaufe dieser Frist auch gegen den Akzeptanten fällig wurde (R.G. Bd. 28 S. 104; R.D.S. Bd. 16 S. 346). Er würde deshalb am 2. April 1910 verjährt gewesen sein (Art. 77 W.D.).

Nun nimmt das Berufungsgericht zwar an, daß von einer „eigentlichen“ Verjährung des Anspruchs an diesem Tage nicht die Rede sein könne, weil damals der Wechselanspruch, den erst die vollständige Ausfüllung des Wechselblanketts zur Entstehung brachte, noch nicht bestand. Es hält die Vorschriften der Art. 31, 77 W.D. aber insofern für dem Klagenanspruch entgegenstehend, als aus ihnen folge, daß bei einem Blankowechsel mit bereits ausgefülltem Ausstellungstage eine Abrede über die nachträgliche Auf-Sicht-Stellung nur mit der sich aus jenen Vorschriften ergebenden zeitlichen Beschränkung wirksam getroffen werden könne.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Richtig ist allerdings, daß die sofortige Einfügung des Ausstellungstages mit Rücksicht auf die Verjährungsvorschriften der Wechselordnung zu Schwierigkeiten führen kann. Aber eine Ungültigkeit des Abkommens, daß der Wechsel erst nach dem Tode der L.'schen Eheleute auf Sicht

gestellt werden sollte, ergibt sich daraus nicht, zumal deren Tod auch so eintreten konnte, daß der Verjährungsseinwand nicht hätte aufkommen können. Auch die Erwägung, daß ein Anspruch, der infolge der Verjährung schon die Erlöschung in sich trägt, nicht mehr zur Entstehung gebracht werden kann, führt im gegebenen Falle zu keinem anderen Ergebnis. Denn da es nach der Ausfüllung des Wechsels so anzusehen war, als wenn der Wechselanspruch schon zur Zeit des Ausstellungsdatum entstanden gewesen wäre, so fielen die Entstehung und die Verjährung des Anspruchs tatsächlich auseinander.

In Wahrheit ist eine Verjährung aber überhaupt nicht eingetreten. Ließ die Verjährung erst von der Herstellung des Wechsels, weil mit dieser erst der Wechsel und damit auch der Wechselanspruch, wenn auch nach Maßgabe des nunmehrigen Wechselinhalts, entstand, so war die Verjährungsfrist zur Zeit der Klagerhebung noch nicht abgelaufen. Begann sie aber an dem Tage, der nach dem Inhalte des Wechsels als Verfalltag erscheint (Stranz Anm. 17 zu Art. 7 W.D.), so war die Verjährung, wie der Kläger mit Recht geltend gemacht hat, gehemmt. Denn da der Kläger den Wechsel vor dem Tode der B.'schen Eheleute nicht ausfüllen durfte und daher vor diesem Termin einen Wechselanspruch gegen die Beklagte nicht hatte, so war er auch nicht in der Lage, diesen zu erheben. Die Sache lag nicht anders, als wenn er den Wechsel sofort ausgefüllt hätte, aber zufolge einer der Beklagten bewilligten Stundung den Anspruch nicht einbringen konnte. In entsprechender Anwendung des § 202 BGB. hatte die Verjährung deshalb auch hier als gehemmt zu gelten. Da der Wechsel nach seiner Ausfüllung hinsichtlich des Laufs der Verjährung so zu behandeln war, als wenn der Anspruch schon seit dem im Wechsel bezeichneten Ausstellungstage bestanden hätte, so steht nichts im Wege, auch in einem solchen Falle von einer Hemmung der Verjährung zu reden. Sie beseitigt zugleich das Bedenken, daß der Wechselanspruch nicht vor seiner wirklichen Entstehung verjährt gewesen sein kann.

Hiernach kommt es noch auf die weiteren Einwendungen der Beklagten an. . . .